



Antrag

der Fraktionen von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, PI-RATEN sowie der Abgeordneten des SSW

Änderung der Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Der Landtag wolle beschließen:

Die Geschäftsordnung des Schleswig-Holsteinischen Landtags vom 8. Februar 1991 (GVOBl. Schl.-H., S. 85), zuletzt geändert durch Beschluss des Landtags vom 19. März 2010 (GVOBl. Schl.-H., S. 437), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Verpflichtung der Abgeordneten werden für die Dauer der Wahlperiode eine erste Vizepräsidentin oder ein erster Vizepräsident, eine zweite Vizepräsidentin oder ein zweiter Vizepräsident, eine erste Schriftführerin oder ein erster Schriftführer und eine zweite Schriftführerin oder ein zweiter Schriftführer sowie für beide Stellvertreterinnen oder Stellvertreter in getrennter Wahl durch geheime Abstimmung gewählt.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Scheiden die Präsidentin oder der Präsident, die erste Vizepräsidentin oder der erste Vizepräsident und die zweite Vizepräsidentin oder der zweite Vizepräsident vor Ablauf der Wahlperiode aus, so hat die Alterspräsidentin oder

der Alterspräsident unverzüglich die Neuwahl zu veranlassen; § 1 Abs. 4 und § 3 Abs. 1 finden entsprechende Anwendung.“

2. § 5 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Präsidentin oder der Präsident verhindert, so wird sie oder er durch die erste Vizepräsidentin oder den ersten Vizepräsidenten und diese oder dieser im Falle ihrer oder seiner Verhinderung durch die zweite Vizepräsidentin oder den zweiten Vizepräsidenten vertreten.“

3. § 11a Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dem Ausschuss gehören elf stimmberechtigte Mitglieder nach Maßgabe von § 13 Abs. 2 und 3 an.“

4. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die ständigen Ausschüsse des Parlaments mit Ausnahme des Petitionsausschusses haben elf Mitglieder. Der Petitionsausschuss hat dreizehn Mitglieder.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verteilung der Sitze im Ausschuss erfolgt nach der Reihenfolge der Höchstzahlen, wie sie sich bei der Teilung der Sitze der Fraktionen im Landtag durch 0,5 - 1,5 - 2,5 usw. ergeben (Höchstzahlverfahren). Bei gleicher Höchstzahl ist das bei der letzten Landtagswahl erzielte Zweitstimmenergebnis der Parteien maßgeblich.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Regelung des Vorsitzes in den ständigen Ausschüssen erfolgt im Wege des Zugriffsverfahrens. Absatz 2 gilt entsprechend.“

d) Absatz 5 wird gestrichen.

e) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 5 bis 7.

5. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 4 Satz 1 werden das Komma und die Worte „wenn der Antrag zulässig ist“ gestrichen.
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„Liegen mehrere Anträge zu verschiedenen Gegenständen vor, so wird der Gegenstand behandelt, dessen Besprechung zuerst beantragt worden ist, es sei denn, dass die Präsidentin oder der Präsident im Benehmen mit dem Ältestenrat

- a) einem anderen Gegenstand wegen dessen besonderer Aktualität den Vorzug gibt oder
- b) auf Vorschlag der antragstellenden Fraktionen eine Aktuelle Stunde mit zwei Gegenständen auf die Tagesordnung setzt. In diesem Fall soll je ein Antrag einer die Regierung tragenden Fraktion und einer Oppositionsfraktion berücksichtigt werden.

Die nicht in die Tagesordnung aufgenommenen Anträge gelten als erledigt, wenn nicht der Landtag auf Vorschlag der Präsidentin oder des Präsidenten etwas anderes beschließt.“

- c) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Dauer der Aktuellen Stunde ist auf eine Stunde beschränkt; werden zwei Anträge in einer Aktuellen Stunde behandelt, ist die Dauer auf eineinhalb Stunden beschränkt.“

Hans Jörn Arp
und Fraktion

Birgit Herdejürgen
und Fraktion

Monika Heinold
und Fraktion

Christopher Vogt
und Fraktion

Dr. Patrick Breyer
und Fraktion

Lars Harms
für die Abgeordneten des SSW